



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

23.09.2024

Aktenzeichen  
1500-IT.186  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Krpan  
Telefon: 0211 8792-512

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am  
25. September 2024**

Bericht zu TOP „Die Speicherung von Vorstrafen kann einen Eingriff in Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen, wenn Datenspeicherfristen abgelaufen sind und oder Überprüfungsfristen abgelaufen sind – Fragen aufgrund des Urteils des EGMR vom 16. April 2024 (RS 40519/15)? Und wie wird mit den Daten unschuldig Verfolgter nach diesem Urteil umgegangen?“

**Anlage:**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 25. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Die Speicherung von Vorstrafen kann einen Eingriff in Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen, wenn Datenspeicherfristen abgelaufen sind und oder Überprüfungsfristen abgelaufen sind – Fragen aufgrund des Urteils des EGMR vom 16. April 2024 (RS 40519/15)? Und wie wird mit den Daten unschuldig Verfolgter nach diesem Urteil umgegangen?“

1. Wie wird sichergestellt, dass durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei Daten rechtssicher im Sinne der Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Entscheidung RS 40519/15 gelöscht werden?

2. Welche Bedeutung hat dieses Urteil für die Löschung von Daten von unschuldig Verfolgter in NRW?

3. Liegen in NRW ausreichende Rechtsgrundlagen zur Löschung / Speicherung von Daten vor, die bei den landeseigenen Behörden, die bei den mit ihrer Auslegung und Anwendung betraut sind, nicht zu Verwirrung führen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§§ 483 ff. StPO enthalten detaillierte Regelungen zur Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens, für Zwecke künftiger Strafverfahren und für Zwecke der Vorgangsverwaltung einschließlich differenzierter Regelungen zur Löschung. In § 490 StPO ist geregelt, dass der Verantwortliche für jedes automatisierte Dateisystem in einer Errichtungsanordnung mindestens die dort genannten Einzelheiten, unter anderem für die Speicherdauer, festlegt.

Für den Bereich der Polizei sind insoweit gemäß §§ 483 Abs. 3, 484 Abs. 4, 485 Satz 4 StPO die §§ 22ff. PolG NRW anzuwenden. Die Vorgaben aus § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 32 PolG NRW zur Wiedervorlage und Löschung werden durch Ziffer 5 des Erlasses „Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)“, RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 8. 2000 -IV A 5 - 6420/1, konkretisiert.

Die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen nutzen zur Datenverwaltung das Fachverfahren MESTA. Die Verfahrenspflegestelle MESTA hält eine Mustererrichtungsanordnung nebst Löschkonzept für die Behörden vor. Die jeweiligen Anordnungen werden durch den Geschäftsbereich getroffen. Im Bereich der Polizei wird das Vorgangsbearbeitungssystem ViVA eingesetzt, in dem die o.g. Vorgaben zentral durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW technisch umgesetzt werden.

4. Sind nach dem Urteil des EGMR vom 16. April 2024 (RS 40519/15) interne Maßnahmen, Weisungen Anregungen etc von Seiten des Justizministeriums allein und / oder gemeinsam mit dem Innenministerium ergriffen worden?

Durch das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern wurden derartige Maßnahmen nicht ergriffen.